

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 041/2015
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	8	24.02.2015
Haupt- und Finanzausschuss		10.03.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		24.03.2015

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen keine

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 24.03.2015.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Mettmann gemäß Beschluss des Rates vom 08.04.2014 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 10.05.2015, 05.07.2015, 18.10.2015 und 13.12.2015 im Stadtgebiet Mettmann in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Mettmann Impulse e.V. beantragt mit Schreiben vom 20.01.2015 die Erlaubnis zur Durchführung von 4 verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2015. Die verkaufsoffenen Sonntage sollen in Zusammenarbeit mit der Königshof Galerie an folgenden Terminen stattfinden:

Sonntag, 10.05.2015 (Frühlingsfest rund um den Königshof)

Sonntag, 05.07.2015 (Weinsommer)

Sonntag, 18.10.2015 (Ritterfest – Mittelaltermarkt)

Sonntag, 13.12.2015 (Blotschenmarkt)

Die Termine stehen im Zusammenhang mit größeren Veranstaltungen in der Innenstadt, wie einem Frühlingsfest, dem Weinsommer, dem Ritterfest/ Mittelaltermarkt sowie dem weihnachtlichen Blotschenmarkt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz zur Regelung der Öffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung dürfen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, diese Tage durch Verordnungen freizugeben.

Wie dargelegt, ist für die hier beantragten verkaufsoffenen Sonntage eine Anlassbezogenheit im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG NRW gegeben, so dass eine Freigabe der beantragten Tage erfolgen kann.

Gem. § 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Datum vom 22.01.2015 wurde das geforderte Anhörungsverfahren durchgeführt. Die Stellungnahmen liegen noch nicht vor und werden nachgereicht.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung.